

**ALBA SE, Köln****Vergütungsbericht 2021**

*In diesem Vergütungsbericht nach § 22 Abs. 6 Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SEAG) in Verbindung mit § 162 Aktiengesetz (AktG) werden die gewährten und geschuldeten Vergütungen der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden geschäftsführenden Direktor\*innen und Mitglieder des Verwaltungsrats dargestellt und erläutert. Dieser Vergütungsbericht entspricht den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben unter Berücksichtigung des Deutschen Corporate Governance Kodex. Um diese besser einordnen zu können, wird empfohlen, die im Geschäftsjahr 2021 geltenden Vergütungssysteme zu studieren. Informationen zu den im Geschäftsjahr 2021 geltenden Vergütungssystemen für die geschäftsführenden Direktor\*innen sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [alba-se.com](http://alba-se.com), Investor Relations, Hauptversammlung. Das Vergütungssystem für die geschäftsführenden Direktor\*innen wurde vom Verwaltungsrat am 6. Mai 2021 beschlossen. Das Vergütungssystem für den Verwaltungsrat ergibt sich aus § 12 der Satzung der ALBA SE. Die Vergütungssysteme für die geschäftsführenden Direktor\*innen sowie für die Mitglieder des Verwaltungsrats wurden von der Hauptversammlung der ALBA SE am 29. Juni 2021 mit einer Mehrheit von 98,01 % bzw. 99,97 % gebilligt.*

*Dem vorliegenden Vergütungsbericht liegt das Verständnis zugrunde, dass eine Vergütung als i.S.d. § 162 AktG gewährt anzusehen ist, sobald sie der betreffenden Person tatsächlich zufließt und damit in ihr Vermögen übergeht. Als i.S.d. § 162 AktG geschuldet gilt hingegen eine Vergütung, für die die Gesellschaft eine rechtlich bestehende Verpflichtung gegenüber der betreffenden Person hat, die fällig, aber noch nicht erfüllt ist. Sofern diese Zeitpunkte in unterschiedlichen Geschäftsjahren liegen sollten, wird die Vergütung im vorliegenden Vergütungsbericht angegeben, sofern der frühere der beiden Zeitpunkte im jeweiligen Geschäftsjahr lag.*

## **A. Einleitung**

Die ALBA SE als Holdinggesellschaft leitet eine Gruppe von Unternehmen, die im Stahl- und Metallrecycling tätig sind und zu den führenden Aufbereitern in Deutschland gehören. Zum 31. Dezember 2021 sind 9.256.560 Aktien und damit 94,071% der insgesamt 9.840.000 Aktien der ALBA Europe Holding plc & Co. KG (ALBA Europe Holding KG), Berlin, zuzurechnen. Bis zum 31. Dezember 2021 bestand zwischen der ALBA Europe Holding KG als herrschendem Unternehmen und der ALBA SE als abhängigem Unternehmen ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Das Geschäftsjahr 2021 ist für die ALBA SE-Gruppe insgesamt hervorragend verlaufen. Während das Vorjahr noch von den besonderen Herausforderungen der Coronapandemie bestimmt war, bewegte sich die ALBA SE-Gruppe im Berichtsjahr in einem vom konjunkturellen Aufschwung geprägten Marktumfeld. Nachfragebedingt erhöhten sich sowohl die Preise für Stahlschrotte als auch die Preise für Nichteisen-Metalle. Im Bereich der Nichteisen-Metalle konnte der Absatz gegenüber dem Vorjahr sowie gegenüber der Prognose sogar gesteigert werden. Durch Nutzung der günstigen Rahmenbedingungen konnte die ALBA SE-Gruppe das EBIT von -1,2 Mio. Euro im Vorjahr auf 13,4 Mio. Euro in 2021 steigern. Bei der ALBA SE selbst ergab sich insgesamt ein Aufwand aus Gewinnabführung in Höhe von 12,9 Mio. Euro. Im Vorjahr war ein Ertrag aus Verlustübernahme in Höhe von 14,5 Mio. Euro zu verzeichnen.

## **B. Vergütung der geschäftsführenden Direktor\*innen**

### **I. Im Geschäftsjahr 2021 gewährte und geschuldete Vergütung der amtierenden geschäftsführenden Direktor\*innen**

Einzig im Geschäftsjahr 2021 amtierender geschäftsführender Direktor der ALBA SE war Thorsten Greb. Thorsten Greb erhält mit Zustimmung des Verwaltungsrats sämtliche Vergütungsbestandteile für seine Tätigkeiten von einer Tochtergesellschaft der ALBA SE. Die nachfolgende Übersicht stellt die ihm im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie im Vorjahr gewährten und geschuldeten festen bzw. variablen Vergütungsbestandteile einschließlich des jeweiligen prozentualen Anteils dar. Die vereinbarte

jährliche Tantieme wird jeweils im Folgejahr fällig und ausgezahlt und daher auch dort gezeigt.

<b>Vergütungsbestandteil</b>	<b>2021 in TEUR</b>	<b>2021 in %</b>	<b>2020 in TEUR</b>	<b>2020 in %</b>
<i>Festvergütung</i>	294	81,4	262	91,6
<i>Nebenleistungen</i>	6	1,7	8	2,8
<i>Jährliche Tantieme</i>	60	16,6	15	5,2
<i>Altersversorgung</i>	1	0,3	1	0,3
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>361</b>	<b>100,0</b>	<b>286</b>	<b>100,0</b>

Dementsprechend entfielen von der Gesamtvergütung 2021 insgesamt 83,4% auf die festen Vergütungsbestandteile und 16,6% auf die variable Vergütung.

Das Vergütungssystem sieht derzeit eine Maximalvergütung i.S.d. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG in Höhe von insgesamt TEUR 500 p.a. vor. Wie der vorstehenden Übersicht zu entnehmen ist, wurde diese Höchstgrenze 2021 mit einer gezahlten Gesamtvergütung von TEUR 361 eingehalten.

Für das Geschäftsjahr 2021 ist vertraglich eine Zieltantieme von TEUR 80 vereinbart, welche auf folgenden finanziellen und nicht finanziellen Zielen basiert:

<b>2021</b>	
<b>Leistungskriterium</b>	<b>Gewichtung</b>
EBIT Bereich Waste and Metal gesamt	40%
EBIT Bereich Scrap and Metal national	60%
<b>Gesamt</b>	<b>100%</b>

Die festgelegten Leistungskriterien orientieren sich an der Entwicklung der operativen Geschäftstätigkeit der ALBA SE-Gruppe und dienen ihrer langfristigen und nachhaltigen Verbesserung. Zudem dienen die Leistungskriterien der Umsetzung der Steuereckdaten der ALBA SE-Gruppe und stellen sicher, dass die Anreizwirkung der

variablen Vergütung eine hinreichend genaue Erreichung der Kennzahlen gewährleistet.

Auch die Summe aus der 2021 gezahlten Festvergütung und der 2021 verdienten, 2022 auszahlenden Tantieme liegt mit insgesamt TEUR 381 unter der Höchstgrenze.

Im Hinblick auf die variable Vergütung 2020, welche 2021 gewährt wurde, hatte der Verwaltungsrat eine Zieltantieme in Höhe von ursprünglich TEUR 80 basierend auf folgenden finanziellen und nichtfinanziellen Zielen festgesetzt:

2020	
Leistungskriterium	Gewichtung
EBIT Bereich Waste and Metal gesamt	20%
EBIT Bereich Scrap and Metal national	60%
Individuelle Ziele	20%
Gesamt	100%

Für das Jahr 2020 wurde nach einer freiwilligen Herabsetzung der Zieltantieme im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Lage im ersten Quartal 2020 und einer Übererfüllung der individuellen Ziele eine Tantieme in Höhe von TEUR 60 ausbezahlt, was einer durchschnittlichen Zielerreichung von 75% der ursprünglichen Vereinbarung entspricht.

Eine aktienbasierte Vergütung (Aktien oder Aktienoptionen) ist im Vergütungssystem und in dem bestehenden Anstellungsvertrag ebenso wenig vorgesehen wie Regelungen über die Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile. Unabhängig davon hätte im Geschäftsjahr 2021 aber auch kein Anlass für eine solche Rückforderung bestanden.

Sämtliche beschriebenen Vergütungsbestandteile stehen sowohl der Art als auch ihrer konkreten Höhe und Berechnung nach vollständig im Einklang mit dem von der Hauptversammlung der ALBA SE am 29. Juni 2021 gebilligten Vergütungssystem; Abweichungen von diesem System gab es mithin nicht. Die Vergütung leistet sowohl im Hinblick auf ihre Höhe als auch aufgrund ihrer einfachen und klaren Anreizstruktur

einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

## **II. Im Geschäftsjahr 2021 gewährte und geschuldete Vergütung der amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats**

Mitglieder des Verwaltungsrats waren im Geschäftsjahr 2021 Dirk Beuth als Vorsitzender, Michaela Vorreiter-Wahner als stellvertretende Vorsitzende sowie der geschäftsführende Direktor Thorsten Greb. Für die Vergütung des geschäftsführenden Direktors der ALBA SE wird auf den Abschnitt I. verwiesen; eine gesonderte Vergütung für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat wird gemäß § 12 der Satzung der Gesellschaft nicht gewährt. Die nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder Dirk Beuth und Michaela Vorreiter-Wahner erhielten keine Vergütung für ihre Tätigkeit von der ALBA SE und/oder deren Tochtergesellschaften.

## **III. Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung für die geschäftsführenden Direktor\*innen sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats**

Die folgende vergleichende Darstellung stellt die jährliche Veränderung der Vergütung der gegenwärtigen und früheren geschäftsführenden Direktor\*innen und Mitglieder des Verwaltungsrats, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der ALBA SE-Gruppe und der Vergütung von Arbeitnehmenden auf Vollzeitäquivalenzbasis dar, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Löhne und Gehälter der Arbeitnehmenden der ALBA SE-Gruppe abgestellt wird. Die ALBA SE selbst beschäftigt keine Arbeitnehmenden. Dabei werden im Interesse der Vergleichbarkeit in die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmenden der Personalaufwand für Löhne und Gehälter, für Nebenleistungen, für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie für jegliche dem Geschäftsjahr zuzurechnenden kurzfristigen variablen Vergütungsbestandteile einbezogen. Auf eine rückwirkende Neuermittlung der gewährten und geschuldeten Vergütung i.S.d. § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG der geschäftsführenden Direktor\*innen und

der Mitglieder des Verwaltungsrats wurde in den Jahren 2017 bis 2019 verzichtet. Stattdessen wurde auf die Vergütung i.S.d. §§ 285 Nr. 9 beziehungsweise 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB zurückgegriffen. Ab dem Jahr 2020 wird die gewährte und geschuldete Vergütung i.S.d. § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG für die geschäftsführenden Direktor\*innen und Mitglieder des Verwaltungsrats angegeben. Die Erleichterung gemäß § 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG wurde in Anspruch genommen.

*Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung für die geschäftsführenden Direktor\*innen und Mitglieder des Verwaltungsrats*

	2017	2018	Veränderung in %	2019	Veränderung in %	2020	Veränderung in %	2021	Veränderung in %
<b>I. Ertragsentwicklung</b>									
Jahresüberschuss gem. HGB (vor Gewinnabführung) (in Mio. EUR)	56,2	3,2	-94,3	-5,8	-281,3	-14,5	-150,0	12,9	189,0
EBIT* der ALBA SE-Gruppe (in Mio. EUR)	22,8	3,5	-84,6	-3,1	-188,6	-1,2	61,3	13,4	1.216,7
<b>II. Durchschnittliche Vergütung Arbeitnehmende</b>									
(in TEUR)	-	-	-	-	-	51	-	52	2,8
<b>III. Vergütung der geschäftsführenden Direktor*innen</b> (in TEUR)									
Thorsten Greb, seit 1. August 2019	-	-	-	92	-	286	-***	361	26,2
Frühere geschäftsführende Direktor*innen									
Markus Karberg, von 6. Juni 2018 bis 31. Juli 2019	-	157	-	220	-***	-	-	-	-
Carla Eysel, bis 5. Juni 2018**	104	39	-***	-	-	-	-	-	-

IV. Vergütung der nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats (in TEUR)									
Dirk Beuth	0	0	-	0	-	0	-	0	-
Michaela Vorreiter-Wahner, seit 25. Juni 2020	-	-	-	-	-	0	-	0	-
Frühere nichtgeschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats									
Dr. Axel Schweitzer, bis 5. Juni 2018	45	19	-***	-	-	-	-	-	-
Carla Eysel, von 6. Juni 2018 bis 25. Juni 2020	-	0	-	0	-	0	-	-	-

**\* EBIT (Earnings before interest and taxes)**

Anhand dieser Kennzahl misst die ALBA SE-Gruppe Effizienz und Ertragskraft des operativen Geschäfts. Die Kennzahl wird wie folgt ermittelt: Umsatzerlöse plus Bestandsveränderungen, plus aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge sowie Beteiligungsergebnisse, abzüglich Material- und Personalaufwand, sonstige betriebliche Aufwendungen und sonstige Steuern sowie Abschreibungen.

\*\* Die Vergütung wurde von einem nahestehenden Unternehmen gewährt. Es wird lediglich der Anteil an der Vergütung angegeben, welcher auf Tätigkeiten innerhalb der ALBA SE-Gruppe entfällt.

\*\*\* Veränderung aufgrund von unterschiedlichen Anstellungszeiträumen nicht vergleichbar.

Köln, 21. April 2022

Der Verwaltungsrat

# ALBA SE, Köln

Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts  
nach § 162 Abs. 3 AktG für den Zeitraum vom  
1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021



# Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die ALBA SE, Köln

## Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der ALBA SE, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

## Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG“ (IDW PS 870) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

## Verantwortung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner ist er verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

## Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

## Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Berlin, den 21. April 2022

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niclas Rauscher  
Wirtschaftsprüfer

Sebastian Koch  
Wirtschaftsprüfer